

2. Anwendung

2.1

¹Die RStO 12/24 sind künftig bei neuen Straßenplanungen im Zuge von Bundes- und Staatsstraßen sowie der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden. ²Die in fortgeschrittenem Planungsstand (genehmigter Vorentwurf), in der Vergabe oder im Bau befindlichen Maßnahmen müssen nicht umgestellt werden.

2.2

Im Einzelnen wird auf das vorgenannte ARS Nr. 2/2024 verwiesen.

2.3

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung wird die Anwendung der RStO 12/24 auch für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden empfohlen.